



Königlich Thailändische Botschaft, Berlin
Maßnahmen für Flugreisende nach Thailand

Mit dem Inkrafttreten der am 26.03.2020 verkündeten Notstandsverordnung § 9 des Notstandsgesetzes vom Jahr 2548 B.E. (Band 1), wurden die Regelungen der Civil Aviation Authority of Thailand (CAAT) zur Abfertigung der Flugpassagiere nach Thailand und zur Kontrolle von COVID-19 aufgehoben.

In diesem Zusammenhang möchte die Königlich Thailändische Botschaft bekannt geben, dass ab jetzt nur noch folgende Personen auf dem Luftweg ins Königreich Thailand einreisen dürfen:

1. Personen, denen vom Premierminister oder von der Person, die für die Änderung der Notstandsverordnung verantwortlich ist, eine Ausnahme oder Erlaubnis erteilt wurden. Diese Ausnahme oder Erlaubnis wird je nach Notwendigkeit, und ggf. unter Auflagen und mit zeitlicher Befristung erteilt.
2. Personen aus der Logistikbranche. Nach Fertigstellung ihrer Tätigkeit haben sie unverzüglich das Land zu verlassen.
3. Flugpiloten oder Beschäftigte am Flughafen, die zur Errichtung ihrer Tätigkeit ins Land einreisen müssen, wobei ihr Tätigkeitstermin genau festgelegt sein muss.
4. Personen, die zum Diplomatenkorps in Thailand gehören, die bei ihrer konsularischen Vertretung oder bei den internationalen Organisationen in Thailand arbeiten, oder Personen, die für internationale Tätigkeiten in Thailand vom Außenministerium akkreditiert sind. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Familien von den oben genannten Personen. Sie müssen vor der Einreise vom Thailändischen Außenministerium eine Einreisegenehmigung (Certificate of Entry to the Kingdom) beantragen. Außerdem müssen sie eine ärztliche Flugtauglichkeitsbescheinigung (Fit-to-Fly) vorweisen können. Die Bescheinigung darf nicht älter als 72 Stunden sein.
5. Ausländer, die eine Arbeitsgenehmigung (Work Permit) für Thailand haben, müssen eine ärztliche Flugtauglichkeitsbescheinigung (Fit-to-Fly) vorweisen können. Die Bescheinigung darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Ausländische Durchreisende, die sich mit einem Zwischenstopp (Transit) in Thailand aufhalten wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 5.1 Die Gesamtdauer des Transitaufenthaltes in Thailand darf nicht mehr als 24 Stunden dauern.
- 5.2 Sie benötigen eine ärztliche Flugtauglichkeitsbescheinigung (Fit to Fly Certificate) die beim Check-In am Flughafen des Landes in dem sie die Reise antreten und bei der thailändischen Einwanderungsbehörde vorzuweisen ist.
Die Genehmigung zur Durchreise für Ausländer gilt ab jetzt bis zum 31.03.2020 um 23.59 Uhr (thailändische Ortszeit).
6. Thailändische Einreisende benötigen zur Einreise nach Thailand folgende Dokumente:

- 6.1 Eine ärztliche Flugtauglichkeitsbescheinigung (Fit to Fly)
- 6.2 Eine Bescheinigung für die Rückreise nach Thailand, die von der Botschaft in Berlin, vom Generalkonsulat in Frankfurt am Main oder vom Generalkonsulat in München ausgestellt wird.

Alle ausländische Reisenden mit einer Genehmigung zur Einreise nach Thailand müssen alle von Thailand beschlossenen Maßnahmen zur Kontrolle von Ansteckungskrankheiten streng folgen, wobei die Einwanderungsbehörde dem ausländischen Einreisenden die Einreise verweigern kann, wenn dieser mit COVID-19 diagnostiziert wurde oder bei Verdacht auf einer Ansteckung mit COVID-19 oder eine Untersuchung ablehnt.

Königlich Thailändische Botschaft, Berlin

26. März 2020